



# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

## ORTSTEIL HESKEM NR.2 1.ÄNDERUNG

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 (GVBl. I S. 339)

### PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

1 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	WA I	WA II	
BAUWEISE	o	o	o = OFFENE BAUWEISE, D.H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND (BAUWICH) ALS EINZELHAUSER
GESCHOSSZAHL	I	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	0,4	DIE TALSEITIGE TRAUFGHÖHE OBERHALB DES NATÜRLICHEN GELÄNDEANSCHNITTES, DARF NICHT MEHR ALS 6,50 m BETRAGEN.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,4	0,7	
DACHFORM	BELIEBIG		
DACHDECKUNG	FARBE: BRAUN, ROT, GRAU		
DACHNEIGUNG	18° - 38°		AUSNAHME MAX. 60°

4 DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE — — — — — BAULINIE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG

DIE STELLUNG UND ARMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

5 VERKEHRSLÄCHEN

- OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- P PRIVATE PARKPLÄTZE

6 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

- KINDERSPIELPLATZ

7 GARAGEN

EINZELGARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEM BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND WENN GARAGEN. ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.

10 BEPFLANZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR 25 a BBauG WIRD DAS PFLANZEN VON GEHÖLZEN FESTGESETZT:

- ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN HEIMISCHEN OBSTGEHÖLZEN UND LAUBBÄUMEN

11 FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

- GASVERSORGUNG

12 SONSTIGE PLANZEICHEN

- — — — — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNutzVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE SEIN AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (z.B. STEILHANG) UND BELANGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN

8 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

- a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BEKANNTGEgeben.
- b) BOSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STOREN, SIND NICHT ZULÄSSIG
- c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE AUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN
- d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGEGEHENE NICHT ZUGELASSEN ALLE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHSST ZU VERMEIDEN
- e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
  - 1 AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0,60 m HÖHE
  - 2 AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25 m HÖHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLUFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIFLÄCHEN NICHT STOREN
- f) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG
- g) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON OK F BIS OK T RAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX 2,60 m UND DIE DACHNEIGUNG 0 - 6° HINTER EINER UMLAUFENDEN WAAGERECHTEN GESIMSAUSBILDUNG
- h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MULLBEHALTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STOREN DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN
- i) GRELLE FARBEN DER FASSADEN SIND NICHT ZULÄSSIG

9 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- — — — — VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- — — — — GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE (UNVERBINDL. VORSCHLAG)
- — — — — HÖHENLINIEN

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

Marburg, den 16.5.1978



Mühl  
Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 31.1.1983

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 2.4.84 BIS 2.5.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 23.3.84 VOLLENDET

SAZUNGSBESCHLUSSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 24.9.84 BESCHLOSSEN WORDEN

GENEHMIGUNGSVERMERK



Genehmigt

mit Vfg. vom ... 02.11.1985

Az 34-61 d 04/01

Giessen, den ... 02.11.1985

Der Registrationspräsident

Im Auftrag



VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMASS HAUPTSATZUNG AM 24.5.1985 VOLLENDET

ENTWURF

BAUASSessor DIPL. ING. K.-HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, 3540 KORBACH 1, HAGENSTRASSE 22

MASSTAB 1:1500

GEÄNDERT 24.2.1983

